

Einheitlichkeit und Unantastbarkeit des Volkseigentums und die daraus folgende ausschließliche Entscheidungsgewalt des sozialistischen Staates darüber sowie die Unantastbarkeit der anderen Formen des sozialistischen Eigentums.

Dem Schutze des sozialistischen Eigentums dienen insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des Straf-<sup>20</sup> und Zivilrechts sowie verfahrensrechtliche Vorschriften. Eine bedeutende Schutzfunktion hat der Art. 14 Abs. 1 der Verfassung, der privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht verbietet. Zugleich wird in Abs. 2 dieses Artikels ein wichtiger Grundsatz der Bündnispolitik der Arbeiterklasse mit den Trägern der kleinen Warenproduktion fixiert, der nur auf der Basis des sozialistischen Eigentums zu realisieren ist. Danach genießen die auf überwiegend persönlicher Arbeit beruhenden kleinen Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe, die auf gesetzlicher Grundlage tätig sind,<sup>30</sup> staatliche Förderung in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die sozialistische Gesellschaft; zum anderen gewährleistet ihnen die Existenz des sozialistischen Eigentums und der sozialistischen Planwirtschaft eine gesicherte wirtschaftliche Existenz und die Freiheit von Auftrags- oder Absatzsorgen; schließlich ist das sozialistische Eigentum ihnen Vorbild und zeigt die Perspektive, ihre Arbeits- und Lebensverhältnisse durch den freiwilligen Zusammenschluß zu sozialistischen Produktionsgenossenschaften weiter zu verbessern.

*Die wichtigste Quelle des sozialistischen Eigentums ist die planmäßig organisierte Arbeit aller Werktätigen.* Diese Feststellung ist wichtig, weil der Klassengegner in vielfältigen Varianten immer wieder behauptet, die wichtigste Quelle des sozialistischen Eigentums seien Enteignungen. Gewiß entstand das Volkseigentum zunächst originär durch die Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher. Vergleicht man jedoch den durch Enteignung geschaffenen Wert des Volkseigentums mit dem heute erreichten Stand, so wird überzeugend deutlich, daß die schöpferische Arbeit des werktätigen Volkes die Hauptquelle des Volkseigentums und seiner Mehrung ist.

*Enteignungen sind in der DDR nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann* (Art. 16 Verfassung).

Entsprechend der geltenden Gesetzgebung sind Enteignungen möglich laut :

Gesetz über den Aufbau der Städte in der DDR und der Hauptstadt Berlin (Aufbaugesetz) vom 6.9.1950 (GBl. I S. 965); das Entschädigungsverfahren ist geregelt im Gesetz über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — vom 25. 4.1960 (GBl. I S. 257);

Gesetz zur Verteidigung der DDR (Verteidigungsgesetz) vom 20. 9.1961 (GBl. I

29 Vgl. Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches der DDR vom 19.12.1974, GBl. I 1975 S. 13 ff.

30 Vgl. hierzu insbes. Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12. 7.1972, GBl. II S. 541 ff., i. d. F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks . . . vom 21.8.1975, GBl. I S. 642 und Verordnung über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke vom 21. 2.1973, GBl. I S. 126.